

Reglement zur Liquidation auf Stiftungsebene und zur Teil- oder Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck und Inhalt	4
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2	Allgemeine Übersicht	4
B	Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes «Flex kollektiv»	5
Art. 3	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
Art. 4	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	5
Art. 5	Auflösung einer Anschlussvereinbarung	6
Art. 6	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	6
Art. 7	Meldepflicht des Arbeitgebers	6
Art. 8	Verfahren bei einer Teilliquidation	6
Art. 9	Stichtag der Teilliquidation	6
Art. 10	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages	7
Art. 11	Kollektive Austritte	7
Art. 12	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven	7
Art. 13	Verteilungsplan der freien Mittel	8
Art. 14	Übertragung der freien Mittel	8
Art. 15	Anrechnung eines Fehlbetrages	8
C	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes «Flex individuell»	9
Art. 16	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	9
Art. 17	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	9
Art. 18	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	10
Art. 19	Meldepflicht des Arbeitgebers	10
Art. 20	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	10
Art. 21	Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation	10
Art. 22	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages	11
Art. 23	Kollektive Austritte	11
Art. 24	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven	11
Art. 25	Verteilungsplan der freien Mittel	12
Art. 26	Übertragung der freien Mittel	12
Art. 27	Anrechnung eines Fehlbetrages	12

D	Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes «Flex Rentner»	13
Art. 28	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	13
Art. 29	Auflösung einer Anschlussvereinbarung im Bereich «Flex kollektiv» oder «Flex individuell»	13
Art. 30	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	13
Art. 31	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	13
Art. 32	Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation	13
Art. 33	Ermittlung der Vorsorgemittel (Wertschwankungsreserve, technischen Rückstellungen und freie Mittel) bzw. des Fehlbetrages	14
Art. 34	Aufteilung der Vorsorgemittel	14
Art. 35	Übertragung der Vorsorgemittel	14
Art. 36	Anrechnung eines Fehlbetrages	14
E	Verfahren bei Liquidation der Sammelstiftung	15
Art. 37	Voraussetzungen für eine Liquidation der Sammelstiftung	15
Art. 38	Verfahren bei Liquidation (der Sammelstiftung)	15
F	Information und Vollzug	16
Art. 39	Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation	16
Art. 40	Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner	16
Art. 41	Vollzug	17
Art. 42	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	17
Art. 43	Kostenbeteiligung	17
Art. 44	Kontrolle	17
Art. 45	Genehmigung und Inkrafttreten	18

A. Zweck und Inhalt

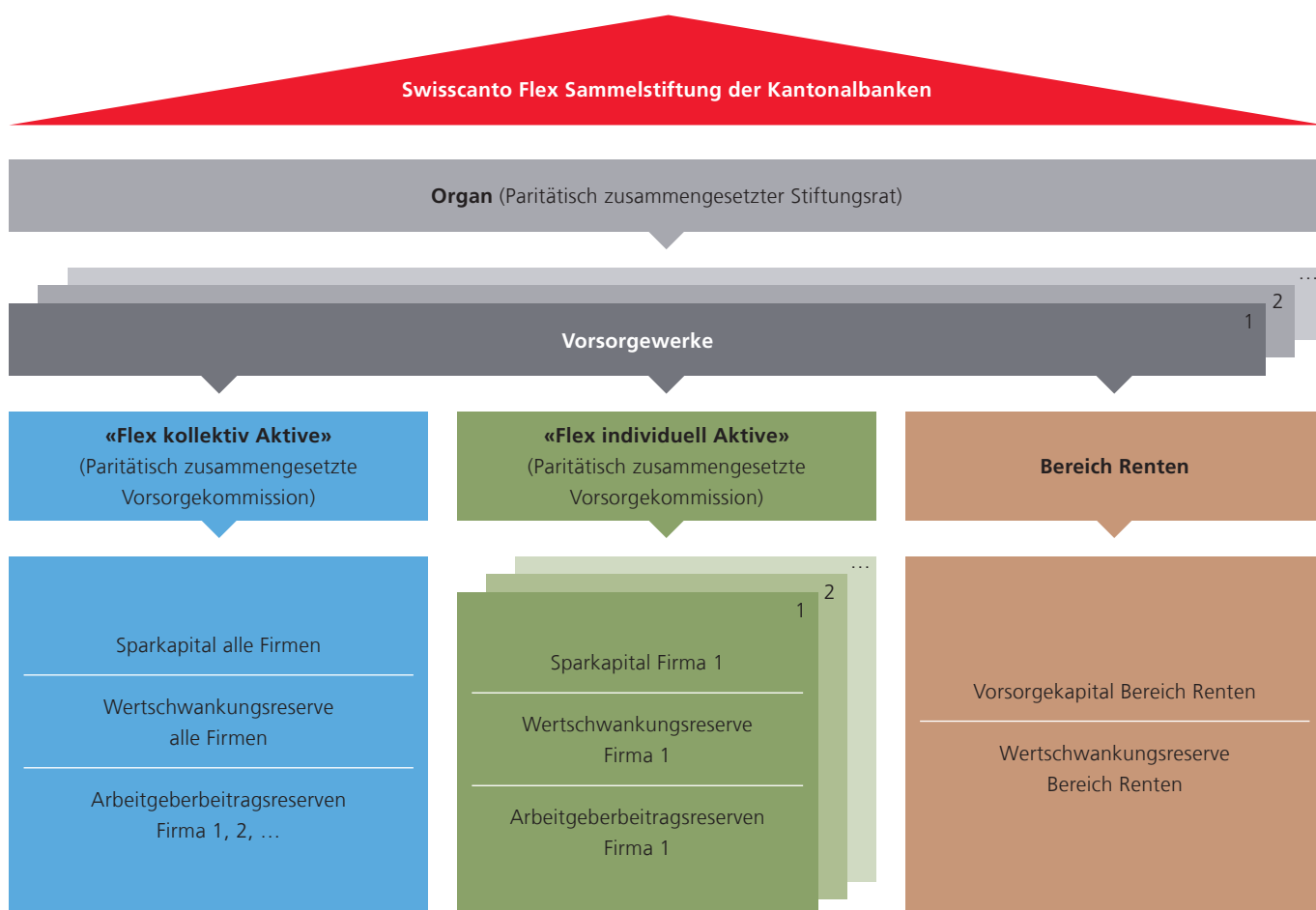
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gestützt auf die Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das allgemeine Rahmenreglement der Swisscanto Flex erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken sowie für eine Liquidation der Sammelstiftung.

Art. 2 Allgemeine Übersicht

Die in diesem Reglement beschriebenen Vorsorgeelemente lassen sich wie folgt darstellen:



B Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes «Flex kollektiv»

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerkes «Flex kollektiv» sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft eines oder mehreren angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zu Folge hat.
- b) das Unternehmen eines oder mehreren angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
- c) die Anschlussvereinbarungen mit der Sammelstiftung aufgelöst werden und die versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Für allfällige Rentenbezüger aus diesen Anschlussvereinbarungen sind Art. 28 bis 36 massgebend.

Art. 4 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

¹ Eine Verminderung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Unternehmen gemäss Art. 3 lit. a im Vorsorgewerk «Flex kollektiv» gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 10% der versicherten Personen und mindestens 10% des Sparkapitals ausscheiden.

² Eine Restrukturierung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Unternehmen gemäss Art. 3 lit. b im Vorsorgewerk «Flex kollektiv» gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 5% der versicherten Personen und mindestens 5% des Sparkapitals der versicherten Personen ausscheiden.

³ Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig ausscheidet.

⁴ Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt.

Art. 5 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

¹ Bei Auflösung einer oder mehrerer Anschlussvereinbarungen ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn dadurch mindestens 5% der versicherten Personen austreten und sich die Vorsorgekapitalien der versicherten Personen um mindestens 5% vermindern und die Anschlussvereinbarung mindestens zwei Jahre in Kraft waren.

Art. 6 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes «Flex kollektiv» ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden.

Art. 7 Meldepflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Sammelstiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 8 Verfahren bei einer Teilliquidation

¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Geschäftsstelle der Sammelstiftung.

² Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Stichtag der Teilliquidation

¹ Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt.

² Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt der Bilanzstichtag nach Auflösung der Anschlussvereinbarung als Stichtag. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

³ Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages

¹ Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.

² Der Anteil an den freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und allfällige Rückstellungen werden pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht der Veränderung des Deckungsgrades per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 ermittelt.

³ Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

⁴ Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

Art. 11 Kollektive Austritte

¹ Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. mindestens 5 Personen in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.

Art. 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

² Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.

³ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen und Invalidenrentner.

⁴ Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.

⁵ Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die austretende Gruppe, die kollektiv austritt verursacht wurde.

Art. 13 Verteilungsplan der freien Mittel

¹ Betragen die freien Mittel der versicherten Personen und der Invalidenrentner durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.

² Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen versicherten Personen und der Invalidenrentner erfolgt proportional zu deren Sparkapital (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 14 Übertragung der freien Mittel

¹ Die den austretenden versicherten Personen und Invalidenrentner zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.

² Die auf die verbleibenden versicherten Personen und Invalidenrentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 15 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 10 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

² Die auf die austretenden versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

³ Der auf die verbleibenden versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

C Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes «Flex individuell»

Art. 16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes «Flex individuell» sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes zu Folge hat.
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes bewirkt.
- c) die Anschlussvereinbarung mit der Sammelstiftung aufgelöst wird und die versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Für allfällige Rentenbezüger aus dieser Anschlussvereinbarung sind Art. 28 bis 36 massgebend.

² Besteht bei einem Vorsorgewerk eine erhebliche Unterdeckung, sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben, wenn der unfreiwillige Austritt einer einzelnen Person 10% oder mehr des Sparkapitals des Vorsorgewerks beansprucht.

Art. 17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

¹ Eine Verminderung der Belegschaft eines Arbeitgebers gemäss Art. 16 lit. a und b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bei weniger als 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 30% des Sparkapitals
- bei 11 bis 30 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 25% des Sparkapitals
- bei 31 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20% des Sparkapitals
- bei über 50 versicherten Personen:
Mindestens 10% unfreiwillige Austritte und 10% des Sparkapitals.

² Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

³ Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt.

Art. 18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

² Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt.

Art. 19 Meldepflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Sammelstiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle der Sammelstiftung.

² Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird eine Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes durchgeführt (vorbehalten bleibt Art. 18).

³ Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

¹ Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt.

² Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

³ Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages

¹ Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.

² Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

³ Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

Art. 23 Kollektive Austritte

¹ Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. mindestens 10 Personen in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.

Art. 24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

² Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.

³ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen und Invalidenrentner.

⁴ Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.

⁵ Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die austretende Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 25 Verteilungsplan der freien Mittel

¹ Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.

² Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) erfolgt proportional zu deren Sparkapital (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 26 Übertragung der freien Mittel

¹ Die den austretenden versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.

² Die auf die verbleibenden versicherten Personen und Invalidenrentner (Sparkapital) entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 27 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 22 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

² Die auf die austretenden versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

³ Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

D Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes «Flex Rentner»

Art. 28 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerkes «Flex Rentner» sind gegeben, wenn die Anschlussvereinbarung mit der Sammelstiftung («Flex kollektiv» oder «Flex individuell») ganz aufgelöst wird und dadurch die versicherten Personen infolge Vertragsauflösung aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Art. 29 Auflösung einer Anschlussvereinbarung im Bereich «Flex kollektiv» oder «Flex individuell»

¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung im Bereich «Flex kollektiv» oder «Flex individuell» ist die Voraussetzung der Teilliquidation im Bereich «Flex Rentner» erfüllt, wenn dadurch mindestens 1% der Rentenbezüger austreten und sich die Vorsorgekapitalien Rentner um mindestens 1% vermindern.

Art. 30 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen mit den Bereichen «Flex kollektiv» und Flex individuell» vollständig aufgelöst werden.

Art. 31 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird grundsätzlich eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes durchgeführt (vorbehalten bleibt Art. 30).

² Die Feststellung und die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Geschäftsstelle der Sammelstiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 32 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Auflösung einer oder aller Anschlussvereinbarungen gilt der Bilanzstichtag nach Auflösung der Anschlussvereinbarung als Stichtag der Teilliquidation. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein anderes Datum als Stichtag wählen.

² Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der Vorsorgemittel (Wertschwankungsreserven, technischen Rückstellungen und freien Mittel) bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 33 Ermittlung der Vorsorgemittel (Wertschwankungsreserve, technischen Rückstellungen und freie Mittel) bzw. des Fehlbetrages

¹ Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven, der technischen Rückstellungen bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk «Flex Rentner» ausgewiesenen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Die Vorsorgemittel entsprechen der Summe der technischen Rückstellungen, der freien Mitteln und der Wertschwankungsreserve im Vorsorgewerk Rentner.

² Der Anteil an den Vorsorgemitteln (freie Mittel, Wertschwankungsreserve, technische Rückstellungen) wird pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht der Veränderung des Deckungsgrades per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 ermittelt.

³ Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

Art. 34 Aufteilung der Vorsorgemittel

¹ Die Aufteilung der Vorsorgemittel auf die Rentner (austretende und verbleibende Rentenbezüger) erfolgt proportional zu deren Deckungskapital am Stichtag.

Art. 35 Übertragung der Vorsorgemittel

¹ Die den austretenden Rentenbezügern zustehenden Vorsorgemittel werden grundsätzlich kollektiv mitgegeben.

² Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Vorsorgemittel bleiben ohne Zuteilung im Vorsorgewerk.

Art. 36 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 33 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Deckungskapital Rentner (per Stichtag).

² Die auf die austretenden Rentenbezüger entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Deckungskapital in Abzug gebracht.

E Verfahren bei Liquidation der Sammelstiftung

Art. 37 Voraussetzungen für eine Liquidation der Sammelstiftung

¹ Die Voraussetzungen für eine Liquidation der Sammelstiftung sind gegeben, wenn alle Vorsorgewerke aufgelöst werden.

Art. 38 Verfahren bei Liquidation (der Sammelstiftung)

¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Liquidation der Sammelstiftung liegt beim Stiftungsrat. Das Verfahren für eine Liquidation der Sammelstiftung richtet sich im Wesentlichen nach demjenigen für eine Teilliquidation. Es kommen die Bestimmungen der einzelnen Gruppen gemäss Buchstabe B, C und D zur Anwendung.

² Vorsorgemittel auf Stufe Stiftung werden wie folgt verwendet:

- Deckung der Kosten für die Liquidation
- Verteilung der Mittel auf die Vorsorgewerke entsprechend der Höhe des Vorsorgekapitals.

F Information und Vollzug

Art. 39 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Versicherten und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses des Stiftungsrates schriftlich festgehalten.

Art. 40 Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner

¹ Wird eine Liquidation der Sammelstiftung oder eine Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes durchgeführt, informiert die Sammelstiftung via Vorsorgekommission alle betroffenen Personen über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrages, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Sammelstiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache zu erheben.

³ Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Sammelstiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

⁴ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 41 Vollzug

- ¹ Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn
- keine Einsprachen erhoben wurden oder
 - alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
 - die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurde (Rechtskraftbescheinigung).

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- ² Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 42 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

- ¹ Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Art. 43 Kostenbeteiligung

- ¹ Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes oder der Sammelstiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge in Rechnung gestellt. Die Kosten werden nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ermittelt.

- ² Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Sammelstiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

Art. 44 Kontrolle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 45 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement zur Teil- oder Gesamtliquidation kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

² Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zürich, 14. Januar 2016

Der Stiftungsrat